

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Toxicology an der Universität Potsdam**

**Vom 14. Dezember 2016**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Auswahlgespräche
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Toxicology an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Masterstudiengang Toxicology gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Studiengängen Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie, Ernährungswissenschaft, Biologie, Pharmazie, Medizin oder Veterinärmedizin; das Studium muss mindestens den Umfang eines Bachelorstudiums von 180 LP haben; Hochschulabschlüsse in verwandten Fächern können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig bzw. vergleichbar sind.
- b) Ein Nachweis über einen Anteil an für den Masterstudiengang Toxicology relevanten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Chemie, Biologie, Pharmazie oder Medizin in Höhe von mindestens 60 Leistungspunkten und
- c) Nachweis von Englischkenntnissen, die mindestens der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachnachweise werden durch eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Ergänzend zu § 4 Abs. 2 ZulO gilt der DAAD Sprachtest Englisch Stufe b in allen Bereichen als Sprachnachweis. Über Äquivalenzen zu den aufgeführten Nachweisen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- d) Abweichend von § 4 Abs. 4 ZulO sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erforderlich.

## **§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen**

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Toxicology zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Toxicology zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni, für das Sommersemester der 1. Dezember.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Februar 2017.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis c) und e) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- a) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
- b) ggf. Nachweise der einschlägigen Qualifikation für den Studiengang Toxicology nach § 3 Abs. b), sofern diese nicht aus dem Transcript of Records hervorgehen.

(5) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind außerdem neben den in § 5 Abs. 4 ZulO genannten Unterlagen folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise von für den Studiengang Toxicology vorhandenen einschlägigen Qualifikationen bzw. einschlägige Berufserfahrung gemäß § 6 Abs. 2 c).

#### **§ 5 Quote für Ausländische Bewerberinnen und Bewerber**

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 25% festgesetzt.

#### **§ 6 Hochschulauswahlverfahren**

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 7 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 8 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 51 %,
- b) relative Note mit 13 %,
- c) weitere Kriterien mit 36% :
  - für den Studiengang Toxicology vorhandene einschlägige Qualifikation, das bedeutet toxikologische Studienleistungen, toxikologische Praktika oder einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Toxikologie. Das Kriterium ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“ (10%);
  - nach dem Ergebnis eines von der Hochschule zu führenden Auswahlgesprächs

mit den Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 7 (26%).

#### **§ 7 Auswahlgespräche**

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch werden auf das Dreifache der Zahl der im Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze begrenzt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der im Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze, so beträgt die Anzahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber maximal das Dreifache der Zahl der im Hochschulauswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch erfolgt nach der Durchschnittsnote.

(3) Zeitpunkt/Einladung

Die Einladung erfolgt in der zweiten Junihälfte. Die Gespräche finden im Juli statt.

(4) Durchführung/Dauer

Die Gespräche finden als Gruppengespräche mit 3-5 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Jedes Gespräch dauert 30 Minuten und wird protokolliert.

(5) Ziel

Das Auswahlgespräch thematisiert in englischer Sprache die Kenntnisse im Bereich der naturwissenschaftlichen Grundlagen. Damit soll es Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, die Diskussionsfähigkeit auf Englisch und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen.

(6) Das Auswahlgespräch wird mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 benotet. Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugendes Auswahlgespräch : 1,0
- gutes Auswahlgespräch: 2,0
- durchschnittliches Auswahlgespräch: 3,0
- schwaches Auswahlgespräch: 4,0
- nicht überzeugendes Auswahlgespräch: 5,0

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Toxicology, die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.